

Allgemeine Benutzungsregelungen

für Kindertageseinrichtungen im Bereich der Landeshauptstadt Hannover in der Trägerschaft
Kindertagesstätten Kleine Königskinder gGmbH

Stand 01.10.2025

1. Öffnungszeiten

Die Einrichtungen sind wöchentlich montags bis freitags geöffnet. Die Öffnungszeiten sind derzeit:

Montag- Freitag von 08.00 Uhr - 16.00 Uhr

Die Betreuung findet im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeiten der Einrichtung statt, die voneinander abweichen können. Sonderöffnungszeiten finden Sie unter Punkt 8. Ein Wechsel des Betreuungsumfanges ist unter gewissen Umständen zum neuen Kita-Jahr möglich. Der Träger ist durch die Eltern über einen beabsichtigten Wechsel des Betreuungsumfanges frühstmöglich zu informieren.

Der Träger legt die Öffnungszeiten und Schließzeiten (z.B. Ferienzeiten) fest und macht diese rechtzeitig durch Aushang in den Einrichtungen und auf der Homepage bekannt. Für den Fall, dass Sie zur Betreuung Ihres Kindes den in der Einrichtung angebotenen Frühdienst und/oder Spätdienst in Anspruch nehmen, wird die Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung über die Notwendigkeit (z.B. Arbeitsbescheinigung) verlangt. Das Personal der Kindertagesstätte hat das Recht, an Personalversammlungen teilzunehmen. In besonders dringenden Fällen kann Ihrem Kind während dieser Zeit eine Notversorgung seitens der Kindertagesstätte angeboten werden.

Unsere Einrichtungen können bis zu 21 Arbeitstage im Jahr geschlossen werden. Zur beruflichen Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stehen zudem mindestens drei einrichtungsbezogene Studientage zur Verfügung, an denen die Einrichtungen geschlossen werden können.

Zeiten, in denen die Einrichtungen geschlossen sind, die sich aus der jährlichen Schließzeit, Personalversammlungen, Arbeitskämpfen und Studientagen begründen, berechtigen Sie nicht zu einer Minderung des Elternbeitrages inklusive des Essengeldes und/oder der Sachkosten.

Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, das Kind so pünktlich abzuholen, dass die Einrichtungen zur vorgesehenen Schließzeit schließen können. Sollten durch verspätetes Abholen Überstunden beim Personal erzwungen werden, sind die anfallenden Kosten für diese Überstunden von den verspäteten Eltern zu tragen.

2. Elternbeiträge

Für die Betreuung Ihres Kindes wird ein privatrechtliches Entgelt im Rahmen der gesonderten Entgeltordnung erhoben. Die Berechnung der Elternbeiträge erfolgt durch die Landeshauptstadt Hannover, die Festsetzung durch den Träger.

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass die der Kindertagesstätten Kleine Königskinder gGmbH zur Ermittlung des Elternbeitrages überlassenen personenbezogenen Unterlagen im Rahmen von §97a SGB VII an die Stadt Hannover weitergeleitet werden können.

Die Zahlungspflicht entsteht am ersten Tag eines jeden Monats. Sie besteht bis zur Beendigung des Betreuungsvertrages. Der Elternbeitrag inkl. Essengeld und Sachkostenerstattung sind monatlich im Voraus bis spätestens zum 3. eines Monats zu entrichten. Sie sind ganzjährig in voller Höhe zu entrichten. Eine Rückerstattung erfolgt bei Abwesenheit des Kindes grundsätzlich nicht.

Eine Rückerstattung (teilweise oder ganz) erfolgt ebenfalls nicht, wenn die Kita geschlossen ist (z.B. Schließzeit, Studientag oder aus organisatorischen/personellen/sonstigen Gründen) oder wenn der Betreuungsumfang vorübergehend reduziert werden muss.

Während der Eingewöhnungszeit, in der das Kind anfangs nur stundenweise betreut wird (siehe hierzu unser Pädagogisches Konzept- Peergroup Eingewöhnungsmodell) sind trotzdem der Elternbeitrag inklusive Essengeld und Sachkosten in voller Höhe des Monatsbeitrages zu entrichten. Eine Kürzung aufgrund der reduzierten Stundenzahl ist nicht zulässig, da diese Eingewöhnungszeit Ihrem Kind zu Gute kommt. Die Dauer der Eingewöhnung soll sich nach dem Entwicklungsstand des Kindes richten und kann bis zu 4 Wochen betragen. Während der Eingewöhnung ist der tägliche Betreuungsumfang an der Belastbarkeit des Kindes auszurichten.

Ergeben sich bei einer Neuberechnung Nachzahlungen oder Erstattungen, so werden diese innerhalb von 14 Tagen beglichen. Für rückständige Beiträge werden Verzugszinsen in Höhe von 5% erhoben. Weiterhin fallen nach der 1. Zahlungserinnerung Bearbeitungsgebühren in Höhe von 7,50€ je Mahnung an.

Die Krippenplätze stehen den Kindern, die ihren 1. Wohnsitz in der Stadt Hannover zur Verfügung, da wir auch Fördermittel seitens der Stadt Hannover erhalten. Sollten Sie und Ihr Kind während der Betreuungszeit von der Stadt Hannover in die Region Hannover oder eine andere Stadt/ Gemeinde verziehen, ist uns dies unverzüglich mitzuteilen. Ob Ihr Kind den Krippenplatz dann behalten kann, ist im Einzelfall unter Einbeziehung der Landeshauptstadt Hannover zu prüfen.

Sollten Sie uns den Umzug nicht rechtzeitig mitteilen, behalten wir uns vor, Ihnen die monatlichen Betreuungskosten inkl. aller Zuschüsse seitens der Stadt Hannover und dem Land Niedersachsen privat in Rechnung zu stellen. Sie verpflichten sich damit, diese privat zu tragen.

Weiterhin werden am 1. eines jeden Monats Sachkosten in Höhe von 45,00€ bei $\frac{3}{4}$ tags Betreuung (55,00€ bei Ganztagesbetreuung) für Windeln, Feuchttücher, Pflegeprodukte, Tee, Milch, kleine Snacks etc. fällig. Dieser Betrag ist unabhängig von der Höhe des Elternbeitrages zu zahlen.

In den Einrichtungen wird den Kindern Vollverpflegung angeboten. Alle Kinder nehmen am gemeinsamen Mittagessen teil. Getränke und Nachmittagssnacks werden gereicht. Sie zahlen bitte zusammen mit dem Elternbeitrag das Essengeld in Höhe von zzt. 30 Euro, soweit sie hierzu vertraglich verpflichtet sind. Seit dem 01.08.2024 müssen von den Eltern für Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben, 40 € gezahlt werden. Eine Ausnahme hiervon besteht, wenn Sie bereits für ein Geschwisterkind Essengeld entrichten. Hierüber erhalten wir von Ihnen bitte einen Nachweis der anderen Einrichtung.

Alle Beträge können bei Kostensteigerungen auch während der Vertragslaufzeit durch Neufestsetzung angepasst werden.

3. Mitteilungspflicht

Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten sind der Einrichtung die Anschrift/en, Telefonnummer/n der Erziehungsberechtigten bekanntzugeben.

Bei Änderung der Daten bedarf es einer unverzüglichen Information an die Einrichtung. Wir bitten ausdrücklich darum, dass bei Erkrankung oder Fehlen des Kindes aus anderen Gründen die Einrichtung umgehend informiert wird.

Ihre Mitwirkung an der pädagogischen Arbeit erfolgt unter anderem durch den Elternbeirat. Die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben des Elternbeirates werden durch Grundsätze geregelt, die von dem Träger aufgestellt sind bzw. werden.

4. Krankheiten/Infektionen/Gesundheitsvorsorge

Bei der Aufnahme des Kindes ist von den Erziehungsberechtigten der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung des Kindes durch die Vorlage des Vorsorgeuntersuchungsheftes für Kinder oder eine entsprechende ärztliche Bescheinigung zu erbringen. Die Kosten für diese Bescheinigung tragen die Eltern.

Die Erziehungsberechtigten informieren die Einrichtung über durchgeführte Impfungen und überstandene Infektionskrankheiten des Kindes.

Akut kranke, fiebrige Kinder können die Einrichtung nicht besuchen. Sie dürfen für die Dauer ihrer Krankheit die Kindertageseinrichtung nicht besuchen. Bitte haben Sie dafür Verständnis, zumal Ihr krankes Kind Ruhe und individuelle Betreuung benötigt. Erkrankt Ihr Kind während des Besuches der Kindertagesstätte, werden Sie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unverzüglich informieren. Sie sind dann verpflichtet, Ihr Kind aus der Kindertagesstätte abzuholen.

In den Einrichtungen werden im Regelfall keine Medikamente verabreicht. Ausnahmeregelungen können für Kinder mit chronischen Erkrankungen getroffen werden.

Die Erziehungsberechtigten bestätigen mit Ihrer Unterschrift, dass das angefügte Merkblatt „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. §34 Abs. 5S.2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)“ zur Kenntnis genommen wurde und die hieraus hervorgehenden Verpflichtungen eingehalten werden. Das Merkblatt ist Bestandteil des Betreuungsvertrages. Die dort aufgeführten Krankheiten sind dem Träger bei Auftritt in der Familie des betreuten Kindes zu melden, das Kind muss ggfs. zu Hause bleiben. Der Träger ist verpflichtet, die aufgetretene Krankheit dem Gesundheitsamt zu melden, diese Meldung verstößt nicht gegen den Datenschutz.

Eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung ist dann vorzulegen, wenn das Kind nach einer ansteckenden Krankheit i.S. des Infektionsschutzgesetzes wieder in die Einrichtung zurückkehrt.

Ist ein Kind am Besuch der Einrichtung verhindert, so muss unverzüglich die Leiterin benachrichtigt werden.

5. Impfnachweis

Einer Aufnahme in die Einrichtung setzt es voraus, dass bei dem aufzunehmenden Kind die MMR-Impfung durchgeführt wurde.

Vor Aufnahme in die Einrichtung ist ein Nachweis der erfolgten Durchführung der danach empfohlenen Schutzimpfungen und sonstigen Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe zu erbringen. Kinder, bei denen dieser Nachweis nicht erbracht ist, werden nicht in die Einrichtung aufgenommen.

Soweit nach Aufnahme in die Einrichtung nach Maßgabe der Impfempfehlungen der STIKO weitere Impfungen oder sonstige Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe des Kindes empfohlen sind, sind diese Impfungen und sonstigen Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe an dem aufgenommenen Kind durchzuführen. Der Einrichtung sind unaufgefordert entsprechende Nachweise zu überlassen. Erfolgen die empfohlenen Impfungen und/ oder Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe nicht, ist die Einrichtung zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages zum Ende des darauffolgenden Kalendermonats berechtigt.

Soweit medizinische Gründe eine Impfung oder Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe vorübergehend hindern, ist über diesen Umstand ein ärztlicher Nachweis vorzulegen. Die unterbliebene Impfung oder Maßnahme der spezifischen Prophylaxe sind in einem solchen Fall unverzüglich nachzuholen, soweit die medizinische Gegenindikation entfällt.

6. Beendigung des Betreuungsverhältnisses

Das Betreuungsverhältnis endet automatisch zum 31.07. des Jahres, in dem Ihr Kind das 3. Lebensjahr vollendet. Kinder, die vom 01.08. bis 31.10. das dritte Lebensjahr vollenden, müssen bis spätestens 31.07. vor ihrem 3. Geburtstag unsere Einrichtung verlassen. Kinder, die ab 1.11. das dritte Lebensjahr vollenden, dürfen bis Ende des laufenden Kita-Jahres in der Einrichtung verbleiben.

Die ordentliche Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Erziehungsberechtigten ist nur zum Ende eines jeweiligen Kita-Jahres (31.07.) möglich. Die Kündigung muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des laufenden Kita-Jahres erfolgen und daher bis spätestens 30.04. des jeweiligen Kita-Jahres dem Träger zugegangen sein.

Darüber hinaus können die Erziehungsberechtigten den Betreuungsvertrag mit einer Frist von 3 Monaten auch während des laufenden Kita-Jahres kündigen, wenn ein Umzug außerhalb des Gebietes der Landeshauptstadt Hannover erfolgt. In diesem Fall ist ein Nachweis des Vorliegens dieser Kündigungsvoraussetzungen durch Vorlage einer Ummeldebestätigung des oder der Erziehungsberechtigten erforderlich, bei dem oder denen das betreute Kind in einem Haushalt lebt.

Das Recht beider Vertragsparteien den Vertrag darüber hinaus aus wichtigem Grund nach Maßgabe der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen außerordentlich zu kündigen, bleibt hiervon unberührt.

Der Träger der Tageseinrichtung kann den Betreuungsvertrag insbesondere außerordentlich kündigen, wenn einer der nachfolgenden Gründe vorliegt:

- Die Erziehungsberechtigten trotz vorheriger schriftlicher Mahnung ihren Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag nicht oder nicht vollständig nachkommen.
- Die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages, Essengeldes und/oder der Sachkosten für einen Monat ganz oder teilweise in Verzug geraten.
- Das Kind besonderer Hilfe bedarf, die die Tageseinrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann.
- Das Kind seinen 1. Wohnsitz außerhalb der Landeshauptstadt Hannover verlegt.
- Angaben, die zum Abschluss des Betreuungsvertrages geführt haben, unrichtig waren oder sind
- eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten nicht mehr möglich ist
- das Fehlen des Kindes länger als vier Wochen ohne Angaben von Gründen vorliegt
- ein regelmäßiger Besuch der Einrichtung durch das Kind nicht mehr erfolgt

Die vorstehende Aufzählung ist nicht abschließend.

Der Elternbeitrag ist bis zur Beendigung des Betreuungsvertrages (Wirksamwerden einer Kündigungserklärung) fort zu entrichten.

7. Unfallschutz und Haftungsfragen

Die Aufsichtspflicht der Kindertagesstätte beginnt mit der Übernahme Ihres Kindes durch das Kita-Personal und endet mit der Übergabe an Sie. Die Aufsichtspflicht besteht auch bei Ausflügen, die von dem Kita-Personal mit den Kindern außerhalb des Geländes der Kindertagesstätte veranstaltet werden.

Die Kinder in der Kindertagesstätte sind gesetzlich unfallversichert:

- auf direktem Wege zur und von der Kindertagesstätte,
- während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte und
- während aller Veranstaltungen der Kindertagesstätte außerhalb seines Grundstückes (Spaziergänge, Feste und dgl.)

Dieser Versicherungsschutz besteht nur für Personenschäden, nicht für Sachschäden oder Gewährung von Schmerzensgeld. Alle Unfälle, die auf dem direkten Weg vom und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung unverzüglich zu melden, damit eine Schadenregulierung eingeleitet werden kann. Eine persönliche Haftpflichtversicherung durch die Tageseinrichtung ist nicht gegeben.

Für Kinderwagen, Garderobe und persönliche Gegenstände der Kinder übernimmt der Träger bei Verlust oder Beschädigung grundsätzlich keine Haftung. Der Träger der Kindertageseinrichtung haftet nicht für Schäden, die von Kindern verursacht werden, welche sich unerlaubt aus dem Bereich der Kindertageseinrichtung entfernt haben. Vorausgesetzt wird, dass keine Aufsichtspflichtverletzung des Personals vorliegt. Die Regelung des §832 BGB bleibt unberührt.

8. Datenschutz

Für die Erhebung der personenbezogenen Daten sowie die Verarbeitung gelten die §§ 61 ff des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG/SGBVIII) in der jeweils geltenden Fassung. Wir legen großen Wert auf den Schutz Ihrer Daten. Daher dürfen keine fremden Personen in den Kitas fotografiert werden.

9. Sonderöffnungszeiten

Zur Erweiterung der regulären Öffnungszeiten bieten wir Sonderöffnungszeiten an.

Montag- Freitag von 07.00 Uhr - 08.00 Uhr

Die Sonderöffnungszeiten werden nicht in allen Einrichtungen im gleichen Umfang angeboten. Für die regelmäßige Nutzung der Sonderöffnungszeiten wird eine Gebühr erhoben. Diese beträgt monatlich 50€. Die Anmeldung erfolgt schriftlich und bezieht sich jeweils auf einen vollen Monat. Eine Abmeldung von der Sonderöffnung kann jederzeit zum Ende eines Quartals erfolgen. Der Träger behält sich vor, das Angebot der Sonderöffnungszeiten einzustellen, wenn wirtschaftliche oder organisatorische Gründe dies zwingend erfordern. Hierüber werden die Eltern mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich informiert.

10. Zustellungsbevollmächtigung

Die Erziehungsberechtigten bevollmächtigen sich gegenseitig zur Unterzeichnung des Betreuungsvertrages und zur Entgegennahme aller Mitteilungen, die im Zusammenhang mit dem Betreuungsvertrag über die Aufnahme und Förderung des Kindes in der Einrichtung ergehen. Kündigung des Betreuungsvertrages und alle übrigen mit der Beitragsfestsetzung zusammenhängenden Mitteilungen gelten als zugestellt, wenn die Erziehungsberechtigten ungekannt verzogen sind und die Zustellung nachweisbar nicht möglich war.

11. Inkrafttreten

Die Allgemeinen Benutzungsregelungen treten mit Wirkung vom 01.10.2025 in Kraft.